



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.
>> landesverband hamburg

SATZUNG

(Stand 01.04. 2009)

Praktizierende Tierärzte in Hamburg haben 1967 einen Verband gegründet.

Dieser Verband ist als Landesverband Hamburg in den Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. eingegliedert. Die Satzung des Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt für alle Mitglieder des Landesverbandes. Sie ist der Satzung des Landesverbandes übergeordnet.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.4.2009 ist für den Landesverband Hamburg folgende Satzung maßgebend:

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

"Bundesverband praktizierender Tierärzte Landesverband Hamburg"
Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck und die Aufgabe des Landesverbandes Hamburg entsprechen den Zielen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. (Satzung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte).

Insbesondere ist der Zweck des Verbandes die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte Hamburgs.

Der Verband tritt ein für:

1. die Unabhängigkeit der/ des praktizierenden Tierärztin/ Tierarztes und seiner Berufsausübung,
2. die freie Tierarztwahl
3. eine gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,
4. die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen,
5. eine standesgemäße Altersversorgung,
6. ein gutes kollegiales Verhalten seiner Mitglieder.

Er sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder seine Aufgabe in:

1. der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft,
2. der Gesunderhaltung und Hebung des Gesundheitszustandes der Haustiere,
3. der Förderung des Tierschutzes,
4. dem Schutze des Menschen gegen die ihm aus der Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren.

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband:

- alle praktizierenden Tierärzte Hamburgs fest zusammenschließen,
- seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie der Regierung und den Behörden des Landes sowie den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und besonders den landwirtschaftlichen Organisationen vertreten,
- gestützt auf eine festgefügte und demokratische Organisation des Verbandes und in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte Tarifverhandlungen führen, Tarife und Gebühren vereinbaren,
- mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und der Landestierärztekammer sowie den Veterinärbehörden des Landes zusammenarbeiten,
- dauernde Verbindung mit den deutschen tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten sowie mit den tierärztlichen Instituten des Landes halten,
- in Gemeinschaft mit den Organisationen der übrigen freien geistigen Berufe für die Erhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede deutsche Tierärztin / jeder deutsche Tierarzt und jede in Deutschland arbeitende Tierärztin / jeder in Deutschland arbeitende Tierarzt werden, soweit nicht ein vollbesoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht. Der Niederlassungsort /die Arbeitsstätte bzw. der Wohnort muss im Bundesland Hamburg gelegen sein. Über Ausnahmen beschließt der Landesverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Einzelfall.

Die Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch auch Mitglieder im Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V.. Tierärzte, die bereits Mitglied des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte sind und dauernden Wohnsitz in Hamburg nehmen oder haben, sind automatisch auch Mitglieder des Landesverbandes Hamburg. Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kann die Mitgliedschaft passiv fortgeführt werden.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Bundesverband sowie dem Landesverband Hamburg erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Landesverbandes oder die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu erklären. Landesverband und Bundesverband sind im jeweiligen Falle zur umgehenden Mitteilung verpflichtet. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende und nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband und seinen Gliederungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Pflichten der Mitglieder oder gegen die Berufsordnung. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstandes des Landesverbandes Hamburg durch den Vorstand des Bundesverbandes gemäß der Satzung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte ausgesprochen werden.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Landesvorstandes über einen Ausschlussantrag ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Mitglieder, die durch Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst ausscheiden, können auf Antrag als förderndes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Beschlüsse des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. und des Landesverbandes Hamburg als für sich verbindlich an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz des Verbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, insbesondere gegen alle unzumutbaren Beschränkungen oder Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung und gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.
5. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen.

§6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesvorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.
Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig mehrere Vorstandsposten innehaben.
Die Mitglieder des Vorstandskollegiums führen gemeinsam die Geschäfte des Landesverbandes. Sie halten persönlich oder durch einen Beauftragten enge Verbindung mit der Landesregierung und zu deren Veterinärreferenten, zur Tierärztekammer, zum Bundesverband praktizierender Tierärzte, zu anderen tierärztlichen Verbänden und Vereinigungen sowie zu den für unseren Berufsstand wichtigen arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Organisationen.
2. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt.
Es können nur Mitglieder des Landesverbandes gewählt werden.
Die Vorstandswahl erfolgt bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen, andernfalls durch Stimmzettel. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.
3. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandskollegiums aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Verband. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt.
4. Der Landesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete zusätzlich ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bestimmen.
5. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/ von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden vom/ von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/ von der Stellvertreter/in geleitet.

6. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Erforderlichen Falls kann ein abwesendes Mitglied durch schriftliche Stellungnahme abstimmen.
7. Der Landesvorstand ist Vorstand im Sinne der geltenden Vorschriften des BGB für nicht rechtsfähige Vereine. Für die im Rahmen des Landesverbandes eingegangenen Verbindlichkeiten haften die Mitglieder nur mit ihren Beiträgen.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen oder von 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den/ die 1. Vorsitzende/n des Landesverbandes mit Angabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens 7 Tage betragen muss.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom/ von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/ von der Stellvertreter/in geleitet.
Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich für alle Mitglieder des Landesverbandes. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
Praktizierende Tierärzte, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, können vom Vorstand als Gäste eingeladen werden. Andere Personen können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn die Mehrheit des Vorstandes keinen Einspruch erhebt.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit liegt die Entscheidung beim Vorstand. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
6. Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.
7. Mitglieder haben das Recht, ein anwesendes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung des Stimmrechts zu beauftragen, wenn sie selbst an der Teilnahme an der Versammlung gehindert sind.
8. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand bestimmt.
9. In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen erscheinen:
 1. Berichte der Vorstandsmitglieder
 2. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für den Landesverband
 4. Wahl zweier Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/ von der 1. Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§9 Ausschüsse

Zahl, Arbeitsgebiete und Besetzung der Ausschüsse werden erforderlichen Falls auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Jeder Ausschuss besteht aus einem/ einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/ innen, die anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10 Delegierte

1. Der/ die stellvertretende Vorsitzende ist Delegierte/r kraft Amtes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe der Bundessatzung Delegierte und Ersatzdelegierte für die Vertretung des Landesverbandes bei der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V.. Die Delegierten werden für 4 Jahre gewählt.

§11 Mitgliedsbeitrag

1. Der Landesverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag für seinen eigenen Beschäftigungsbereich. Die Höhe dieses Beitrages für das kommende Jahr bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung. Der Landesvorstand kann Beitragsermäßigungen bzw. –erlass für einzelne Mitglieder des Landesverbandes wegen Ausscheidens aus der Berufsarbeit oder aus anderen Gründen gewähren.
2. Die Kasse des Landesverbandes trägt die persönlichen und sächlichen Kosten, die dem Landesverband aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen. Die Kasse wird durch den/die Schatzmeister/in geführt.
3. Zur Prüfung der Kassenführung sind alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 12 Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Zahlungen legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Reisekosten, Tagessätze und Tagesspesen, die vom Bundesverband nicht erstattet werden, werden vom Landesverband nach Maßgabe der Entschädigungsordnung des Bundesverbandes getragen.

§13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

§14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, nachdem wenigstens 3 Monate vorher alle Mitglieder des Landesverbandes über die Gründe informiert und schriftlich um ihre Stellungnahme ersucht worden sind und wenn sich binnen 6 Wochen drei Viertel der antwortenden Mitglieder für eine Auflösung ausgesprochen haben. Das schriftliche Votum der Mitglieder ist anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Auflösung des Verbandes ist beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Umfrage dem Auflösungsantrag mit Dreiviertel-Mehrheit zustimmt.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens.